

BGH, Urteil vom 11.11.1960 – IV ZR 130/60LG Berlin; KG28.12.1959

Titel:

BGH: Urteil vom 11.11.1960 - IV ZR 130/60

Normenketten:

§ 75 BEG

§ 92 BEG

§ 12 3. DV-BEG

Amtlicher Leitsatz:

In den Jahren 1945 bis 1952 lagen die von dem Statistischen Bundesamt festgestellten Kaufkraftmittelwerte der englischen im Verhältnis zur deutschen Währung so hoch über dem amtlichen Devisenkurs, daß die für das Entschädigungsrecht erforderliche Korrektur keinesfalls zu Werten führen kann, die 10 % unter dem amtlichen Devisenkurs liegen.

Schlagworte:

Verkündet am 11. November 1960

Hoffmeister, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Der am 3. Januar 1889 geborene Kläger ist Jude. Er war von Beruf Konfektionär, zuletzt bei der Firma L. in B., und hatte in den Jahren 1934 bis 1936 ein monatliches Einkommen von etwa 1.750 RM. Im Juni 1936 wanderte er wegen der gegen die Juden gerichteten Gewaltmaßnahmen nach Großbritannien aus. Dort war er später wieder in seinem Beruf tätig.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Er hat die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm vom 1. Januar 1954 an eine monatliche Rente von 370,37 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Juni 1936 bis zum 31. Dezember 1944 zugrunde gelegt.

Der Kläger verlangt eine höhere Rente. Er hat vorgetragen, er habe auf Grund seiner Erwerbstätigkeit seit 1945 noch keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn vom 1. Januar 1954 an eine monatliche Rente von 600 DM unter Anrechnung der bereits erfolgten Leistungen zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht ist für den Kläger niemand erschienen.

I.

Der Antrag des Klägers ist dahin auszulegen, daß er die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer weiteren monatlichen Rente von 229,63 DM, nämlich in Höhe der Differenz zwischen der von ihm begehrten Rente von 600 DM und der ihm von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Rente von 370,37 DM, unter Anrechnung der geleisteten Zahlungen verlangt. Auf die Erhöhung des Höchstbetrages der Rente, der mit Wirkung vom 1. April 1959 630 DM beträgt (§33 a 3. DV-BEG, Art. III 2, Abschn. Nr. 2, Art. VI Satz 2 der VO vom 25. Februar 1960, BGBl. I, 130) hat er sich nicht berufen.

II.

1.

Unangreifbar ist das Berufungsgericht davon ausgegangen; daß der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1954 an die in §93 BEG vorgesehene Rente nach Maßgabe seiner Einstufung in den höheren Dienst zu beanspruchen hat, und daß für die Höhe der Rente die Kapitalentschädigung, an deren Stelle sie tritt, maßgebend ist (§35 3. DV-BEG). Zweifelsfrei steht ferner fest, daß der Entschädigungszeitraum am 1. Juni 1936 beginnt.

2.

Es handelt sich allein noch darum, ob die Entschädigungsbehörde, das Landgericht und das Kammergericht mit Recht angenommen haben, daß der Kläger seit dem 1. Januar 1945 aus seiner Erwerbstätigkeit nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt und der Entschädigungszeitraum deshalb mit dem 31. Dezember 1944 sein Ende gefunden habe (§75 Abs. 1, 2, §92 Abs. 1 BEG).

Der Kläger hat nach den vom Berufungsgericht getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen von 1945 bis 1952 Arbeitseinkünfte in englischer Währung erzielt, die, wenn sie nach dem amtlichen Devisenkurs in die deutsche Währung umgerechnet werden, das Einkommen eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes mit dem Versorgungszuschlag in der dem Lebensalter des Klägers entsprechenden Altersstufe, wie es in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ausgewiesen ist, erheblich übersteigen. In den folgenden Jahren erreichte das Einkommen des Klägers dagegen bei dieser Umrechnung die Tabellenwerte nicht.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß für die Umrechnung nur der amtliche Devisenkurs in Betracht komme, da sich für die Jahre 1945 bis 1952 keine Abweichung von mindestens 10 % zu Ungunsten der Verfolgten gegenüber der Umrechnung nach der Kaufkraft ergebe (§12 Abs. 3 3. DV-BEG).

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind im Ergebnis unbegründet.

a)

Wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1960 - IV ZR 75/60 - dargelegt hat, stellen die von dem Statistischen Bundesamt errechneten Mittelwerte der Verbrauchergeldparitäten zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wägungsschema eine geeignete und als zuverlässig anzusehende Basis für die Feststellung derjenigen Kaufkrafttrichtzahlen dar, wie sie den besonderen Bedürfnissen und Zwecken des Entschädigungsrechts entsprechen. Die von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Werte können allerdings nicht ohne weiteres übernommen werden; vielmehr müssen über die von dieser Behörde durchgeführten Erhebungen hinaus weitere Güter und Leistungen in den Preisvergleich einbezogen werden, die erfahrungsgemäß für die Verfolgten von besonderer Bedeutung sind, in den allgemeinen Kaufkraftziffern jedoch keinen Ausdruck finden. Die vom Statistischen Bundesamt für die Jahre 1945 bis 1951 veröffentlichten Mittelwerte der Verbrauchergeldparitäten zwischen dem englischen Pfund und der Reichsmark oder der Deutschen Mark liegen nun aber durchweg 30 bis 35 % über dem amtlichen Devisenkurs; 1952 übersteigt dieser Mittelwert den Devisenkurs noch um 24 %. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht annehmen, daß die Kaufkraftziffern des Statistischen Bundesamts, wenn sie in der für die Zwecke des Entschädigungsrechts erforderlichen Weise durch die Erweiterung des Preisvergleichs herabgesetzt werden, jedenfalls nicht so weit absinken, daß die Kaufkraft für die Jahre 1945 bis 1952 um 10 % geringer als der amtliche Devisenkurs anzusetzen ist.

Das Berufungsgericht hat von einer Beweiserhebung darüber abgesehen, weil eine solche Verringerung der Kaufkraft nicht wahrscheinlich sei. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, daß es eine weitere Beweiserhebung nicht für erforderlich halte. Den Umfang der Beweisaufnahme über die Kaufkraft hatte das Berufungsgericht nach freiem Ermessen zu bestimmen (§287 ZPO, §209 Abs. 1 BEG). Zu beanstanden ist allerdings die Wendung, daß die Verringerung der Kaufkraft bis auf 10 % unter dem Devisenkurs nicht wahrscheinlich sei, denn es mußten eindeutige Feststellungen getroffen werden; doch handelt es sich offenbar um eine ungenaue Ausdrucksweise in Verbindung mit der nach der freier. Überzeugung des Gerichts vorzunehmenden Schätzung.

b)

Auch der Umstand, daß die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bei der Umrechnung des in englischer Währung erhaltenen Einkommens der bei ihr versicherten Personen das englische Pfund mit 6,20 DM bewertet hat, hat dem Berufungsgericht mit Recht keinen Anlaß zu der Annahme gegeben, die Kaufkraft des englischen Pfundes sei in den fraglichen Jahren um mindestens 10 % von dem amtlichen Devisenkurs abgewichen. Auf die in diesem Zusammenhang in dem angefochtenen Urteil angestellten Erwägungen und die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen braucht nicht eingegangen zu werden; denn der von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verwendete Umrechnungskurs kann im Entschädigungsrecht nicht in Betracht kommen, wie auch die Zuschläge, die die deutschen Auslandsbeamten in England zu ihrem Gehalt bekommen, unmaßgeblich sind.

Der Senat hat in dem bereits erwähnten Urteil vom 28. Oktober 1960 ausgeführt, daß das von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Zahlenwerk auf umfassenden Preisvergleichen an Hand des umfangreichen Materials fußt, das im besonderen dieser Behörde zur Verfügung steht, daß die von dieser Behörde angewendete Methode in der Wissenschaft anerkannt ist, und daß die von ihr ermittelten Werte als solche deshalb als besonders zuverlässig erscheinen. Demgegenüber kann nicht auf die Kaufkraftberechnungen solcher Stellen zurückgegriffen werden, denen zwangsläufig geringere wissenschaftliche Möglichkeiten zu Gebote stehen, und die auch nicht das umfassende Material zur Verfügung haben, wie es das Statistische Bundesamt besitzt. So kann auch der von der deutschen Botschaft in London erteilten Auskunft über die Kaufkraft des englischen Pfundes, die der

von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verwendeten Kaufkraftrelation zugrunde gelegt ist, gegenüber den Benennungen des Statistischen Bundesamts keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, selbst wenn die größere Nähe der die Auskunft erteilenden Stelle zu den englischen Verhältnissen berücksichtigt wird, Die Kostenentscheidung beruht auf §209 Abs. 1, §225 Abs. 1 BEG, §97 Abs. 1 ZPO.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 11.11.1960 – IV ZR 130/60, BeckRS 1960, 31375881